

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

dem vermischten Strom der Wirtschaft schöpft, so müssen alle Steuern auf besondere Gegenstände in letzter Linie auf die Quellen zurückwirken und zurückfallen! Und dieser Rückwirkung müssen wir nachgehen, wenn wir feststellen wollen, wer denn durch eine Steuer wirklich belastet wird!

Das Steuerrecht setzt eine Person fest, die juristisch verpflichtet ist, die Steuer zu zahlen; diese ist der juristische Steuerzahler.

Der juristische Steuerzahler ist wirtschaftlich meistens der Inhaber eines Betriebes, in dem Waren erzeugt oder wenigstens gekauft und verkauft werden. Die Preise müssen nun auch die Steuern bezahlt machen. Der Betriebsinhaber, zum Beispiel ein Zuckerfabrikant, will die Steuerlast von sich abchieben. Dazu bleiben ihm zwei Wege offen, entweder billiger kaufen oder teurer verkaufen. Der Zuckerfabrikant kann, um die Steuerlast abzuschieben, erstens versuchen, dem Rübenbauer für die Rübe weniger zu zahlen — dann schiebt er die Steuer zurück auf den Vordermann, den Rohproduzenten (Rückwälzung); zweitens kann er den Rohzucker teurer an die Raffineure weiterverkaufen — dann schiebt er die Steuer vorwärts auf den Nachmann (Fortwälzung). Die Rückwälzung vollzieht sich durch einen Preisabschlag beim Einkauf, die Fortwälzung durch einen Preiszuschlag beim Verkauf. Derjenige, auf dem die Steuerlast zum Schluß haften bleibt, ist wirtschaftlich der Steuerträger.

Wird ein neues Steuergesetz beschlossen, so läßt sich in der Regel der künftige Steuerträger nicht mit voller Sicherheit voraussagen. Erst im wirtschaftlichen Verkehr entscheidet es sich, ob und inwieweit Steuern überwält werden. Doch gibt es Fälle, wo der Gesetzgeber sofort und sicher mit der Verschiebung der Steuerlast rechnet, wo er diese Verschiebung geradezu anstrebt.

So ist der Zuckerfabrikant verpflichtet, die Zuckersteuer zu zahlen. Aber wirtschaftlich hilft er sich: er zahlt sie ein stweilen und hebt sie hinterher vom Zuckerkäufer im höheren Preise wieder ein, er schiebt sie nur vor. Die Käufer verfahren ebenso bis zum Konsumenten, der den Zucker nicht weiter verkauft, sondern im Haushalt verzehrt. Er trägt dann wirklich die Steuer, er ist der Steuerträger. Man nennt solche Steuern auch Vorschußsteuern. Dagegen heißt eine Steuer auf Klaviere, die im Haushalt des Spielers selbst eingehoben wird, deshalb, weil sie von ihm gezahlt und auch getragen wird, eine Tragsteuer (Kau-Wagner, auch Schäfte). — Bei den Vorschußsteuern kann man nicht sagen, daß sie überwält werden. Man hat von vornherein den Steuerträger vor Augen, will ihn treffen und hilft sich bloß der bequemen Einhebung wegen mit dem Vorschuß des Steuerzahlers. Da dieser das Geld bloß vorschießen soll, begnügt sich der Staat vorerst mit einem Steuerwechsel, der erst nach Verkauf der Ware eingelöst wird. Hier erfolgt bloß die Einhebung indirekt, aber keine Ueberwälzung im strengsten Wortsinne.